



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2008 / Nr. 047
Tag der Veröffentlichung: 01. November 2008

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Law and Economics“
an der Universität Bayreuth (LLMPO)**

Vom 20. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Module und Ziele des Studiengangs
- § 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad
- § 3 Einschreibung in den und Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Beginn und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsbeauftragter
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Betreuer, Prüfer, Beisitzer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Studienprogramm
- § 10 Zulassung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 11 Sprachkenntnisse
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 14 Anerkennung von Leistungsnachweisen
- § 15 Leistungspunktesystem
- § 16 Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Masterprüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Säumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Masterurkunde und Zeugnis
- § 28 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 29 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage Modulübersicht

§ 1

Module und Ziele des Studiengangs

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth bietet den Masterstudiengang „Law and Economics“

mit dem Grundlagenmodul „Ökonomische Analyse des Rechts“,
einem juristischen Kernmodul,
sowie einem Wirtschaftsmodul

im Sinne des § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung an.

- (2) ¹Ziele des Studienganges sind die Vermittlung interdisziplinärer Kompetenzen im Schnittbereich von Ökonomie und Recht sowie die Vertiefung wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse mit dem Leitbild eines Europäischen Wirtschaftsjuristen durch eine Ausbildung in den in Abs. 1 genannten Modulen. ²Die Aspekte der ökonomischen Analyse des Rechts werden nach Möglichkeit auch in den Veranstaltungen des juristischen Kernmoduls berücksichtigt.

§ 2

Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Durch die Masterprüfung nach § 16 wird festgestellt, dass sich der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftswissenschaften angeeignet hat und in der Lage ist, ein von ihm gewähltes, juristisches Thema nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten in Form einer schriftlichen Masterarbeit (§ 17) mit Erfolg zu behandeln.
- (2) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät auf Grund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad eines „Master of Law“ (abgekürzt: LL.M.).

§ 3

Einschreibung in den und Zugang zum Masterstudiengang

- (1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang steht den Bewerbern offen, die über die in den Abs. 2 bis 5 geregelten Voraussetzungen verfügen und zu diesem Studiengang zugelassen wurden.
- (2) Zum Masterstudiengang werden Bewerber zugelassen, die
 1. die verlangten Sprachkenntnisse gemäß § 11 nachgewiesen haben und
 2.
 - a) das Erste Juristische Staatsexamen bzw. die Erste Juristische Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mindestens mit der Note "befriedigend" (8 Punkte) bestanden oder
 - b) einen anderen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Abschluss einer inländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bzw. 240 Leistungspunkten mindestens mit der Note "gut" bestanden oder
 - c) einen nach Maßgabe der Buchst. a) und b) gleichwertigen ausländischen Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren bzw. 240 Leistungspunkten erworben haben.
- (3) Ein ausländischer Studienabschluss ist gleichwertig, wenn der Studierende das Studium im Studiengang Rechtswissenschaften mit einer Gesamtnote abgeschlossen hat, mit der er zu den besten 30 Prozent der Absolventen seines Prüfungsjahrganges gehört.
- (4) Studienbewerber aus dem Ausland müssen die fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch die DSH-Prüfung Stufe 3 oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen.
- (5) ¹Die Prüfung der Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen und die Anerkennung der als gleichwertig anzusehenden Studienabschlüsse erfolgt durch die Prüfungskommission.
²Ablehnende Entscheidungen ergehen nach der Maßgabe von § 6 Abs. 5.

§ 4

Beginn und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte (§ 15) zugeordnet sind.
- (3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Studiumsabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 25 Semesterwochenstunden (SWS), die der Studierende aus dem in § 9 genannten Studienprogramm auswählt. ²Die Zahl der zu erreichenden Leistungspunkte (LP) beträgt 60.

§ 5

Studiengangsbeauftragter

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) einen Studiengangsbeauftragten und dessen Stellvertreter für drei Jahre.
- (2) ¹Der Studiengangsbeauftragte führt den Vorsitz der Prüfungskommission. ²Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 6 Abs. 4.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese sind der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der Studiengangsbeauftragte und des-

sen Stellvertreter, wobei der Studiengangsbeauftragte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 den Vorsitz führt.

- (3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen wie Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu Sitzungen der Prüfungskommission ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen. ³Er entscheidet in allen laufenden Angelegenheiten. ⁴Hierüber hat er die übrigen Mitglieder bei der nächsten Sitzung zu informieren. ⁵Im Übrigen entscheidet die Kommission.
- (5) ¹Die Prüfungskommission erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Benehmen mit der Prüfungskommission erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt der Universität unterstützt die Prüfungskommission bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 7

Betreuer der Masterarbeit, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Studierende wird von einem Professor oder Honorarprofessor der Fakultät betreut, den er sich aus dem Kreis der Professoren, die sich generell bereit erklärt haben, als Prüfer zur Verfügung zu stehen, aussucht. ²Die Bestellung erfolgt auf Antrag des Studierenden durch die Prüfungskommission bis zum Ende des ersten Semesters und setzt das schriftliche Einverständnis des Betreuers voraus. ³In besonders begründeten Fällen können auch emeritierte Professoren oder Professoren im Ruhestand zum Betreuer bestellt werden. ⁴Zuständigkeit und allgemeine Befugnisse des Betreuers bestimmen sich nach

der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sowie dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), die jeweils in der aktuellen Fassung gelten.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer begutachtet, den die Prüfungskommission aus dem Kreis der Professoren und sonstigen nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 HSchPrüferV prüfungsberechtigten Personen bestimmt. ²Einer der Prüfer muss Professor oder Honorarprofessor sein. ³Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer. ⁴In besonders begründeten Fällen können auch Hochschullehrer auswärtiger Universitäten sowie emeritierte Professoren oder Professoren im Ruhestand als einer von beiden Gutachtern bestellt werden.
- (3) ¹Sofern von der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Dozent gleichzeitig der Prüfer, sofern dieser die Voraussetzungen der für Prüfer geltenden Bestimmungen des BayHSchG und der HschPrüferV in der jeweils geltenden Fassung erfüllt. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt die Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Studienprogramm

- (1) ¹Das Studienprogramm des Studiengangs umfasst zur Verfolgung der Ziele des Studienganges (§ 1 Abs. 2) Lehrveranstaltungen zum deutschen, europäischen und internationalen Recht sowie zu den Wirtschaftswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Analyse des Rechts. ²Das Studienprogramm gliedert sich in die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Module auf, deren einzelne Veranstaltungen in der Anlage 1 (Modulübersicht) näher dargestellt werden.
- (2) Der juristische Teil des Masterstudiums besteht aus
 - a) einer Veranstaltung zur „Ökonomischen Analyse des Rechts aus juristischer Sicht“ im Modul A (4 LP),
 - b) dem Kernmodul (Modul B) im Umfang von 18 LP;
 - c) dem Modul Masterarbeit (Modul D) (20 LP).
- (3) Der wirtschaftswissenschaftliche Teil des Studiums besteht aus
 - a) einer Veranstaltung zur „Ökonomischen Analyse des Rechts aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht“ mit Übung im Modul A (5 LP),
 - b) dem Modul Wirtschaft (Modul C) im Umfang von 13 LP mit Veranstaltungen aus dem Angebot der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
 - Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course) – (3 LP),
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre und dazugehörige Übung – (5 LP),
 - Finanzwirtschaft mit Übung – (5 LP).
- (4) ¹Die Fakultät ist grundsätzlich verpflichtet, alle Veranstaltungen des Kernmoduls (Abs. 2 Buchst. b)) im jährlichen Turnus vollständig anzubieten. ²Die Prüfungskommission kann jedoch einzelne Veranstaltungen durch eine gleichwertige Veranstaltung ersetzen. ³Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters im Vorlesungsverzeichnis der Universität Bayreuth bekannt gemacht.
- (5) Alle in Abs. 2 und 3 genannten, in der Modulübersicht (Anhang) enthaltenen Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Sie können in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union angeboten werden.

§ 10

Zulassung zur Masterprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist eine Einschreibung gemäß § 3.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule oder in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Mit der Einschreibung gemäß Abs. 1 gilt der Studierende als zur Masterprüfung zugelassen, es sein denn, es stehen Versagungsgründe nach Abs. 2 entgegen. ²In diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid nach der Maßgabe des § 6 Abs. 5. ³Anträge auf die Anerkennung von Leistungsnachweisen gemäß § 14 und auf die besondere Berücksichtigung der Belange von Behinderten gemäß § 29 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation bei der Prüfungskommission einzureichen.

§ 11

Sprachkenntnisse

- (1) ¹Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt
1. in der englischen Sprache durch
 - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 80 Punkten oder durch ein gleichwertiges Ergebnis in einem anerkannten, gleichwertigen anderen Test oder
 - b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Englischen mindestens mit der Note befriedigend,
 2. oder in der französischen Sprache durch
 - a) das Diplome d'Etudes de la Langue Francaise (DELF) mit einem Ergebnis von mindestens 70 Punkten oder

- b) das Zeugnis einer deutschen Universität über den erfolgreichen Abschluss einer juristischen Fachsprachenausbildung im Französischen mit mindestens der Note befriedigend.

²Die Zertifikate im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 Buchst. a) dürfen im Zeitpunkt der Einschreibung (§ 3) nicht älter als ein Jahr, die Zeugnisse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. b) nicht älter als drei Jahre sein.

- (2) Von dem Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 sind auf Antrag befreit:
 - a) Bewerber mit englischer oder französischer Muttersprache,
 - b) Bewerber, die ein juristische Studium vollständig in englischer oder französischer Sprache absolviert haben.

§ 12

Leistungsnachweise

- (1) ¹Leistungsnachweise werden für studienbegleitende Teilprüfungen erteilt.
- (2) ¹Der Studierende hat in allen Veranstaltungen des Masterstudiengangs i. S. des § 9 Abs. 2, 3 und 5 durch studienbegleitende Teilprüfungen einen Leistungsnachweis zu erbringen.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen werden in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel eine Woche vor Ende des Semesters und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (4) ¹Der Studierende soll in der Regel die studienbegleitenden Teilprüfungen in dem Semester ablegen, in dem er die Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (5) Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem von der Prüfungskommission festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (6) ¹Meldet sich ein Kandidat aus ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß zu den studienbegleitenden Teilprüfungen an, so dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären

Prüfungsterminen bis zum Ende des zweiten Semesters ablegen kann oder legt er eine studienbegleitende Teilprüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten studienbegleitenden Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden.²Dies gilt nicht, wenn der Studierende die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Säumnis nicht zu vertreten hat.³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) ¹Die Leistungsnachweise i. S. des § 12 Abs. 1 sind in der Regel in deutscher Sprache nach Wahl des Veranstalters in schriftlicher Form (Klausur) oder in mündlicher Form zu erbringen und beziehen sich jeweils auf den Inhalt der Veranstaltung.²Die Form des Leistungsnachweises, die Modalitäten der Anmeldung, der Prüfungstermin und die zulässigen Hilfsmittel sind vom Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen und bekannt zu machen.³Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) Ist ein Leistungsnachweis durch eine Klausur zu erbringen, so sind mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten Bearbeitungszeit dafür vorzusehen.
- (3) ¹ Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer i. S. des § 7 Abs. 3.²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert wird.³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bestimmen sich nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2.⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.⁶Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.⁷In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer bestellen.

- (4) ¹Ein mündlicher Leistungsnachweis dauert für jeden Studierenden in der Regel 15 Minuten und ist von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Zuziehung eines Beisitzers abzunehmen. ²Einer der Prüfer oder der Besitzer fertigt ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit und Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und Besitzer zu unterschreiben.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ²Die Klausurnoten werden spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen (§ 21) bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.

§ 14

Anerkennung von Leistungsnachweisen

- (1) Ein Studierender kann sich die nach § 12 Abs. 2 erforderlichen Leistungsnachweise für die wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen i. S. des § 9 Abs. 3 anrechnen lassen, wenn er diese im Rahmen der Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung der Universität Bayreuth erbracht hat.
- (2) Ein Studierender kann sich wirtschaftswissenschaftliche Leistungsnachweise, die er in Lehrveranstaltungen anderer universitärer Studiengänge an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes erbracht hat, anrechnen lassen, wenn diese den in § 12 Abs. 2 aufgeführten Leistungsnachweisen für die wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen i. S. des § 9 Abs. 3 gleichwertig sind.
- (3) ¹Über die Anrechnungsfähigkeit entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme

vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird von der Prüfungskommission eine äquivalente Note festgelegt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf die Anrechnung.

§ 15

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) aus der Modulübersicht (Anhang).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder studienbegleitenden Teilprüfung wie des Moduls ergeben sich aus der Modulübersicht (Anhang). ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der studienbegleitenden Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die in der Modulübersicht (Anlage 1) vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden. ²Sofern sich nicht aus dieser Ordnung, der Studienordnung und den Anlagen eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) Die Zahl der während des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 60 LP.

§ 16

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) Erbringung der studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 12 und/oder § 14 und
 - b) Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 17.

- (2) ¹Hat der Kandidat, ohne dass schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen, die Leistungsnachweise nach Abs. 1 nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich bei der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) ¹Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, gewährt diese nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verlängerung um ein Semester. ²Wird aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen auch nach Ablauf dieser Frist die erforderliche Zahl der Leistungsnachweise nicht vorgelegt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ³Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe des § 6 Abs. 5.

§ 17

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige, juristische Themenstellung mit wissenschaftlichen Methoden und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter gem. § 7 Abs. 1, welcher jeweils zum 31. Mai das Thema der Masterarbeit ausgibt. ² Der Betreuer hat über die Ausgabe des Themas der Masterarbeit die Prüfungskommission und das Prüfungsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ³Der Ausgabetag ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁴Die Prüfungskommission bestimmt nach Ausgabe des Themas einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit beträgt 15 Wochen nach Ausgabe des Themas. ²Die Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden. ³Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich bei der Prüfungskommission geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers. ⁵Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- (4) ¹Die Masterarbeit hat einen textlichen Umfang von höchstens 60 Seiten. ²Sie ist fristgerecht in Maschinenschrift, gebunden und paginiert in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ³Der Abgabetermin ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ⁴Näheres kann die Prüfungskommission regeln.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. ²Mit Zustimmung des Betreuers kann sie in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union abgefasst werden. ³Eine in einer anderen als der deutschen Sprache verfasste Masterarbeit ist mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.
- (6) Die Masterarbeit enthält am Ende eine unterschriebene Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat, und dass die Arbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten beiden Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter und Betreuer (§ 7 Abs. 1) sowie an den nach Abs. 2 Satz 4 bestimmten Zweitgutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 18 aufgeführten Noten fest. ⁴Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird vom Prüfungsamt aus den Einzelnoten eine Durchschnittsnote gebildet. ²Dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit einer Durchschnittsnote von 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

- (10) ¹Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, teilt die Prüfungskommission dem Kandidaten dies mit. ²In diesem Fall kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit eine neue Masterarbeit vorlegen. ³Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden. ⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Die nach dieser Ordnung zu erbringenden wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	eine hervorragende Leistung	Note 1,0 oder 1,3
gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittliche Anforderungen liegt	Note 1,7 oder 2,0 oder 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Note 2,7 oder 3,0 oder 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	Note 3,7 oder 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	Note 5

- (2) Die nach dieser Ordnung zu erbringenden rechtswissenschaftlichen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittliche	7 bis 9 Punkte

	chen Anforderungen entspricht	
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte

(3) Die rechtswissenschaftlichen Leistungsnachweise nach Abs. 2 werden gemäß nachstehender Tabelle durch den jeweiligen Prüfer i. S. § 7 Abs. 3 umgerechnet:

Punkte	Note
0-3	5,0
4-5	4,0
6	3,7
7	3,3
8	3,0
9	2,7
10	2,3
11-12	2,0
13-14	1,7
15-16	1,3
17-18	1,0

§ 19

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem
1. arithmetischen Mittel der Noten für die Leistungsnachweise nach § 12 und/oder § 14 zu 50 Prozent und
 2. der Note der Masterarbeit nach § 17 Abs. 9 und 10 zu 50 Prozent.
- ²Dabei wird generell nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 die Note „gut“, bis 3,5 die Note „befriedigend“ und bis 4,0 die Note „ausreichend“.
- (3) ¹Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird dem Prüfungsamt vorgenommen. ²Die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen i. S. von § 16 Abs. 1 für sich genommen mit mindestens der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet und alle geforderten 60 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht worden sind. ²Dabei darf nicht mehr als ein Leistungsnachweis im Sinne § 16 Abs. 1 Buchst. a) mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden sein. ³Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Masterprüfung fest und teilt dem Kandidaten dieses schriftlich mit.
- (2) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 5.

§ 21

Wiederholung von studienbegleitenden Teilprüfungen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene, studienbegleitende Teilprüfung kann in derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens eine Woche und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses statt. ³Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden von der Prüfungskommission aufgrund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei studienbegleitenden Teilprüfungen zulässig. ²Werden diese beiden studienbegleitenden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Dem Kandidaten ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Masterprüfung schriftlich an die Prüfungskommission zu richten. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahren

rensgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ³Die Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer studienbegleitenden Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angaben von Gründen spätestens bis zu einem durch schriftlichen Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine studienbegleitende Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Im Falle eines Versäumnisses oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, des Rücktritts von Prüfungsleistungen müssen die vom Kandidaten geltend gemachten Gründe der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Bei Krankheit des Kandidaten ist der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, kann der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Versucht ein Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie als nicht bestanden zu bewerten.
- (5) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer studienbegleitenden Teilprüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen oder über den Ausschluss von der Masterprüfung ergeht durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von § 6 Abs. 5.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Bei Mängeln des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der Prüfungskommission geltend gemacht werden. ² § 24 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte durch einen Bescheid nach Maßgabe des § 6 Abs. 5.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Masterurkunde und Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und das Thema der Masterarbeit. ³Sie wird vom Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) ¹Das Recht zur Führung des akademischen Grades Master of Law beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. ²Dieser ist mit der Abkürzung LL.M. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Zeugnis enthält:
- die Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Mastergesamtnote,
 - die Note der Masterarbeit und deren Thema (§ 17),
 - alle Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen nach § 12 und/oder § 14.
- ²Es wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. ³Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (4) ¹Masterurkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. ²Beide tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Der Entzug des akademischen Grades Master of Law richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Die Masterprüfung ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ⁷Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 29

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 30
In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anlage

Modulübersicht

	Bezeichnung der Veranstaltung	SWS	LP
Modul A			
A 1	Ökonomische Analyse des Rechts aus juristischer Sicht	3	4
A 2	Ökonomische Analyse des Rechts aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht	3	5
Modul B			
B 1	Europäisches Wirtschaftsrecht	2	3
B 2	Internationales Handelsrecht	2	3
B 3	Kapitalmarktrecht	2	3
B 4	Schiedsverfahren und Mediation	2	3
B 5	Beihilfen- und Vergaberecht	1	3
B 6	Methodik der Vertragsgestaltung	2	3
Modul C			
C 1	Einführung in die Allgemeine BWL	2	3
C 2	Einführung in die VWL	3	5
C 3	Finanzwirtschaft	3	5
Modul D	Masterarbeit		20
SUMME			60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 6. Februar 2008, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst vom 23. April 2008, Az.: IX/7-H 2434.1.BAY-9c/7 509;6 313 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2008, Az.: A 3395 - I/1.

Bayreuth, 20. Juni 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2008.